

Amt, Datum, Telefon

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 16.05.2014,  
51- 8228/2624

Drucksachen-Nr.

**7394/2009-2014**

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	04.06.2014	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	29.10.2014	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des Regierungsentwurfs zum 2. Änderungsgesetz zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz)</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> 110601 Förderung von Kindern/Prävention
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> keine
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b> keine - Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Einrichtungen weitergeleitet wird.
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b>
<b>Beschlussvorschlag:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Begründung vorgestellten Kriterien und die Anerkennung der entsprechenden Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Regierungsentwurfs zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) bzw. als Sprachfördereinrichtungen gemäß § 16 b in Verbindung mit § 21 b.</li><li>• Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Kindertageseinrichtungen die Zuschüsse nach § 21 a bzw. § 21 b des Regierungsentwurfs zur Änderung des KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 am 31.07.2019. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.</li><li>• Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens der angekündigten Revision des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2014.</li></ul>

**Begründung:**

Die Landesregierung hat den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze vorgelegt, welche ab dem 01.08.2014 in Kraft treten sollen. Wesentliche Inhalte der zweiten Revision des KiBiz sind die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung.

Dies ist ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) vorgesehen. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

Die plusKITA-Förderung ist laut Gesetzesentwurf anhand der Quote der U7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet worden (landesweit 45 Mio € / Bielefeld 1.050.000 €).

Für die Berechnung der Sprachfördermittel ist je zur Hälfte die Quote der U7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen worden (landesweit 25 Mio € / Bielefeld 630.000 €).

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Daher soll den Trägern ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah von Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 an durch diesen JHA-Beschluss vorbehaltlich des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes (01.08.2014) ermöglicht werden.

Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung anhand der gemäß Beschlussvorschlag angenommenen Kriterien für die benannten Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

**1. plusKITA nach § 16 a in Verbindung mit § 21 a KiBiz**

Das Gesetz verbindet in § 16 a Abs. 2 des Regierungsentwurfes zur Änderung des KiBiz die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer plusKITA-Förderung:

1. Bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren
2. Zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln
3. Zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen
4. Sich über die Pflichten nach § 14 (Kooperationen und Übergänge) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen
5. Sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c (Sprachliche Bildung) hinaus, zum Beispiel durch die

regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen

6. Die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken

### **Auswahlkriterien plusKITA**

Nach § 16 a des KiBiz Gesetzentwurfes sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Laut Gesetzesentwurf soll sich das Jugendamt neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, um darüber zu entscheiden, welche Kitas als plusKITA anerkannt und gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt – entsprechend der Aufgabenstellung - vor, folgende Kriterien gleichrangig in der Stadt Bielefeld zugrunde zu legen:

- Anzahl der Kinder mit Familien im Bezug von Leistungen nach dem SGB II pro Einrichtung (= Elternbeitragsbefreiung)
- Anzahl der Kinder mit gering verdienenden Familien pro Einrichtung (= Elternbeitragsbefreiung)
- SGB II Betroffenheitsquote im Sozialraum nach dem Sozialleistungsbericht der Stadt Bielefeld, bezogen auf Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren und statistischem Bezirk

### **Förderung plusKITA**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien sind die in der Anlage 1 aufgeführten Kindertagesstätten anzuerkennen und zu fördern. Laut Regierungsentwurf zur Änderung des KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

## **2. Sprachförderkita nach § 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz**

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16 b des Regierungsentwurfs zur Änderung des KiBiz an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt. Mit dem Zuschuss sollen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Schulgesetz ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist (4 Jährige die keine Kita besuchen).

### **Auswahlkriterien Sprachfördereinrichtungen**

Nach § 16 b in Verbindung mit § 21 b des Regierungsentwurfs zur Änderung des KiBiz werden Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll wie bei KITApus die örtliche Jugendhilfeplanung darüber entscheiden, welche Kitas als Sprachförderkitas anerkannt werden können.

Die Verwaltung schlägt - entsprechend der Aufgabenstellung - vor, die folgenden Kriterien, entsprechend der jeweils angegebenen Gewichtung, bei der Auswahl der Sprachförderkitas zugrunde zu legen:

- Anzahl der Kinder, die Sprachförderung nach Delfin IV sowie über die Sprachbeobachtungsbögen Sismek und Seldak erhalten, entsprechend der Testergebnisse der Jahre 2012, 2013 und 2014 - 70%
- Anzahl der Kinder mit Familien im Bezug von Leistungen nach dem SGB II pro Einrichtung (=Elternbeitragsbefreiung) – 15%
- Anzahl der Kinder mit gering verdienenden Familien pro Einrichtung (=Elternbeitragsbefreiung) – 15%

### **Förderung Sprachfördereinrichtungen**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kindertagesstätten anzuerkennen und zu fördern. Laut Regierungsentwurf zur Änderung des KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter.

### **Zusätzliche Sprachförderung gem. § 21 Abs. b KiBiz**

Die bisherige zusätzliche Sprachförderung des Landes wird übergangsweise bis zum 31.07.2016 in abnehmender Höhe fortgeführt – in Bielefeld umgesetzt in Kooperation zwischen dem Amt für Integration und dem AWO Bezirk OWL (Sprachförderkräfte).

Die bisherigen kommunalen Mittel und Stiftungsmittel sind von den Regelungen des KiBiz unberührt.

### **Beobachtung und Dokumentation nach § 13 KiBiz**

Im Rahmen der KiBiz-Reform ist ein Beobachtungs-, Förder- und Dokumentationssystem einzuführen und zur pädagogischen Steuerung ein Controllingsystem aufzubauen. Handlungsleitend sind dabei die vom Land festgelegten zehn Bildungsziele für die frühkindliche Bildung in der Kindertagesbetreuung und die Primarbildung im Grundschulbereich.

Erster Beigeordneter

Tim Kähler